

Satzung des Appener Schulvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Appener Schulverein e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Appen, Kreis Pinneberg.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweils folgenden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Hilfe die pädagogische Arbeit der Grundschule Appen zu fördern, sowie diese bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu unterstützen, den Kontakt zwischen Schule, Eltern, Kindern, Ehemaligen und anderen Interessierten zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule wünschenswert sind.
- Beschaffung von Sachmitteln, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule wünschenswert sind.
- finanzielle Unterstützung bei Teilnahme an schulischen Wettbewerben.
- finanzielle Unterstützung und Mitarbeit bei Veranstaltungen der Schule.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Schule in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei entsprechenden Aktivitäten oder Unterstützungen behält sich der Schulverein vor, nur Kosten für Vereinsmitglieder zu übernehmen bzw. zu bezuschussen. Nichtmitglieder haben hierauf keinen Anspruch. Über Art und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a.) durch freiwilligen Austritt, b.) durch Ausschluss, c.) durch den Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils zum Schuljahresende möglich. Der Ausschluss kann erfolgen a.) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken zuwiderhandelt, b.) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, vertreten.

§ 7 a erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die Schriftführer/in und mindestens 6 Beisitzer/innen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Geschäfte, die den Wert von 5000,00 Euro übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und mindestens 3 Beisitzer/innen sind im Jahr nach der Wahl der/des Vorsitzenden, des/der Schriftführer/in und der anderen mindestens 3 Beisitzer/innen neu zu wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von der/dem Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Genehmigung des Kassenberichtes; Entlastung des Vorstandes.
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für je zwei Jahre, der/die zweite Kassenprüfer/in wird jeweils im Jahr nach der Wahl des/der ersten Kassenprüfers/in gewählt.
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
Die Mitgliederversammlung kann weiterhin Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Leiter/in der Versammlung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.

Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/tinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die § 11, 12, 13, 14 gelten entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Appen zu, mit der Maßgabe, dies für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden. Der Gemeinde wird in diesem Fall empfohlen, das Geld für Zwecke der Schule, die nicht Aufgaben des Schulträgers sind, zu verwenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.